

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

FAQ – Förderrichtlinie

Achtung: Dieses FAQ ersetzt NICHT die formellen Förderrichtlinien, sondern dient lediglich der ersten Beantwortung der am meisten gestellten Fragen.

Leitziele des Bundesprogramms „Demokratie leben“ sind:

1. Förderung des Erhalts und Stärkung der Demokratie:

Im Handlungsfeld Demokratieförderung wird das Ziel verfolgt, demokratische Teilhabe und zivilgesellschaftliche Konfliktregulierung zu stärken.

2. Gestaltung von Vielfalt in der Gesellschaft:

Im Handlungsfeld Vielfaltgestaltung sollen Projekte das Verständnis für die Selbstverständlichkeit von Vielfalt und Respekt, die Anerkennung von Diversität und die Arbeit gegen Ideologien der Ungleichwertigkeit fördern.

3. Vorbeugung von Extremismus:

Im Handlungsfeld Extremismusprävention werden die zentralen Formen ideologischer Radikalisierung bearbeitet: Rechtsextremismus, islamistischer Extremismus und linker Extremismus.

1.1 Wer wird gefördert?

Die Antragsteller*innen müssen in jedem Fall rechtsfähige, gemeinnützige Vereine i.S.d. §§ 51 ff. AO sein, Gewähr für ordnungsgemäße Geschäftsführung tragen, fachliche Eignung vorweisen und dürfen lediglich nicht-staatliche Organisationen sein. Sie haben ihren Wirkungskreis in der Stadt Hoyerswerda oder können nur gefördert werden, wenn sie einen Projektpartner mit Sitz in Hoyerswerda haben und/oder der Durchführungsort der Projekte in der Stadt sowie den Ortsteilen liegt. Online-Formate mit Bezug zur Stadt sind ebenso möglich.

Bitte beachten: Keine Letztempfänger/innen können somit u.a. Parteien, Jugendorganisationen von Parteien, Schulen (jedoch Schulfördervereine) oder Einzelpersonen sein (diese nur über einen Träger). Projekte, die ausschließlich im Umland von Hoyerswerda (nicht Ortsteile), oder in der Stadt Bautzen wirken sollen, können nicht über die PfD Hoyerswerda finanziert werden. Hierfür stehen Ihnen das stadt eigene Förderprogramm der „Partnerschaften für Demokratie Stadt Bautzen“ sowie die landkreisweite „Partnerschaften für Demokratie Landkreis Bautzen“ zur Verfügung.

1.2 Wie funktioniert die Antragsberatung

Sie können sich vor Ihrer Antragsstellung an die externe Koordinierungs- und Fachstelle, angesiedelt bei RAA Hoyerswerda/Ostsachsen e.V., zum Förderverfahren beraten lassen. Dort sind auch Projektideebesprechungen möglich, um die generelle Förderfähigkeit überprüfen zu lassen. Ansprechpartnerin ist Cindy Paulick (paulick@raa-hoyerswerda.com, Tel. 0174/6070590).

1.3 Wie funktioniert eine Antragsstellung?

1. Schritt: Richtiges Antragsformular finden

Die Antragsformulare finden Sie auf der Webseite www.demokratie-hy.de unter der Rubrik „HOYWOJ AKTIV“.

Handelt es sich um ein Kleinprojekt, bei welchem Sie maximal 500 € beantragen wollen, wählen Sie das Formular „Antrag auf Förderung aus dem Mikroprojektfonds“. Bei höheren Summen wählen Sie das Formular „Antrag auf Förderung aus dem Aktions- und Initiativfonds“.

2. Schritt: Das gesamte Projekt im Blick behalten

Hinweis: Bitte lesen Sie auch die bereitgestellten Infos zur Leitlinie des Programmes durch.

Ebenso ist eine frühzeitige Auseinandersetzung mit den Abrechnungsformalitäten und den Hinweisen zum Thema Öffentlichkeitsarbeit wichtig! Somit sind Sie bereits bei der Planung auf der sicheren Seite und vergessen nichts, was Sie später benötigen.

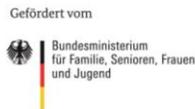
Alle notwendigen Dokumente finden Sie unter der Rubrik „Fördermöglichkeiten“.

3. Schritt: Wo muss der Antrag hingeschickt werden?

Sie können das Antragsformular am Computer ausfüllen.

Egal ob komplett oder noch mit Fragen versehen, senden Sie den Antrag (ohne Unterschrift) an die Fach- und Koordinierungsstelle per Mail unter paulick@raa-hoyerswerda.com. Die Fristen, zu welcher Sitzung der Antrag eingereicht sein muss, um in der Sitzung beschieden zu werden, sind auf der Webseite erkenntlich, i.d.R. spätestens zwei Wochen vor der Sitzung. Eine frühzeitige Zusendung an die externe Koordinierungs- und Fachstelle ist möglich und empfehlenswert, auch wenn Ihr Projekt nicht in nächster Zeit beginnt. Es werden keine Mittel bis Jahresende zurückgehalten.

Die Koordinierungs- und Fachstelle hat die Aufgabe darauf zu achten, dass die Vorgaben des Bundesprogrammes Berücksichtigung finden. Dazu erhalten Sie zu Ihren Anträgen konkrete Rückmeldungen, sollte es Punkte in Ihrem Antrag geben, die Fragen aufwerfen oder nachgebessert werden müssen.



Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Ein unterzeichnetes Exemplar ist erst bei der RAA einzureichen, wenn der Begleitausschuss entschieden hat, das Projekt zu fördern.

1.4 Wer entscheidet darüber, ob das beantragte Projekt gefördert wird?

Über die Anträge entscheidet ein Begleitausschuss, zusammengesetzt aus 14 Akteur*innen der nicht-parlamentarischen Zivilgesellschaft (z.B. aus der Jugendarbeit, Kirche, Sport, Bildung usw.). Er tagt an verschiedenen Terminen im Jahresverlauf und entscheidet über die bis zur Einreichungsfrist korrekt eingegangenen Anträge. Die aktuellen Termine entnehmen Sie bitte unserer Homepage. Für jede Abstimmungsrunde können neue Projektanträge eingereicht werden.

Über Anträge aus dem Mikroprojektfonds entscheidet ein fünfköpfiges Team aus dem Begleitausschuss. Anträge können jederzeit, mit einer Vorlaufzeit von 4 Wochen zum Projektbeginn, eingereicht werden.

1.5 Wie läuft eine Begleitausschusssitzung ab?

Zu den sogenannten Begleitausschusssitzungen werden die Ausschussmitglieder eingeladen. Diese Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Vorhinein wurden die Antragsteller*innen von der Fach- und Koordinierungsstelle beraten. Ziel dieser Beratung vorab ist es, den Antrag so zu formulieren, dass dieser bei der Sitzung aussagekräftig, nachvollziehbar und finanziell realisierbar ist.

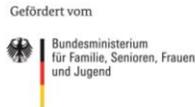
Bei Förderanträgen unter 5.000 € wird der Antrag i.d.R. von dem/der Mitarbeiter*in der externen Fach- und Koordinierungsstelle vorgestellt. Damit Ihr Projekt in Ihrem Sinne vorgestellt werden kann, ist es auch an dieser Stelle wichtig, dass es vorab eine Absprache mit den Antragsteller*innen gibt.

Sollte es seitens des/der Antragsteller*in den Wunsch geben, das Projekt selbst vorzustellen, ist dies vorher mit der externen Koordinierungs- und Fachstelle abzusprechen.

Antragsteller*innen mit einer beantragten Fördersumme von mind. 5.000 € stellen ihre Projektanträge persönlich in der Sitzung vor.

1.6 Wann können Anträge eingereicht werden?

Die Fristen, zu welcher Sitzung der Antrag eingereicht sein muss, um in der Sitzung beschieden zu werden, sind auf der Webseite erkenntlich, i.d.R. spätestens zwei Wochen vor der Sitzung. Eine frühzeitige Zusendung per E-Mail an die externe Koordinierungs- und Fachstelle ist möglich und empfehlenswert, auch wenn Ihr Projekt nicht in nächster Zeit beginnt. Es werden keine Mittel bis Jahresende zurückgehalten.



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*

sowie vom Freistaat Sachsen



Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Außerdem sollten sich Zeiten zur Überarbeitung des Antrages eingeplant werden. Deshalb ist es anzuraten, Projekte nicht erst zum Einsendeschluss einzureichen, sondern einen Zeitraum für etwaige Anpassungen einzuplanen.

1.7 Welche Projekte können gefördert werden?

Es können nur Einzelprojekte bewilligt werden, die im Fördergebiet (Stadt Hoyerswerda inkl. Ortsteile) wirken. Der Durchführungsort kann auch außerhalb des Fördergebietes liegen, wenn die Teilnehmenden verstärkt aus Hoyerswerda kommen. Die Projekte müssen sich mindestens an eine konkret definierte Zielgruppe richten.

Zielgruppen können unter anderem sein:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (bis 27 Jahre)
- Eltern, Erziehungsberechtigte und Bezugspersonen
- Ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe und anderen Sozialisationsorten Tätige
- Migrant*innen
- Erzieher*innen, Lehrer*innen, andere pädagogische Fachkräfte
- Multiplikator*innen
- staatliche und zivilgesellschaftliche Akteur*innen

Folgende Kriterien finden bei der Befürwortung von Projekten besondere Berücksichtigung: Die Projekte und ihre Zielsetzungen

- ermöglichen neue Begegnungen und Austausch zwischen Menschen zur Förderung von Diversität und Verständnis
- sind kooperativer und verbindender Natur
- können nachhaltig in bestehende Strukturen eingegliedert werden und kontinuierlich wirken
- sind für alle Menschen offen und berücksichtigen den Zugang und die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen
- sind generell niederschwellig im Zugang
- sind möglichst generationsübergreifend angelegt
- sind vielfältig und zielgruppenorientiert, machen Spaß und vermitteln demokratische Werte unterschwellig
- sind gemeinwohlorientiert und möglichst kostenlos
- dienen der Demokratievermittlung in Deutschland und Europa sowie deren Stärkung
- haben die Zielgruppen und -zielsetzungen des Bundesprogrammes im Blick (s.o.)
- Alle beabsichtigten Maßnahmen müssen partizipativ angelegt sein und einem begründeten Bedarf entsprechen.

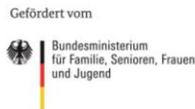
1.8 Welche Kosten können übernommen werden?

- Materialkosten
- Honorare, z.B. für Referent*innen
- Reisekosten innerhalb des Projekts (0,20€/km), z.B. für Projektleitung
- Reisekosten der Teilnehmer*innen
- Aufwandsentschädigungen im Projektkontext bis max. 10€/h z.B. für kleine Unterstützungen im Rahmen der Projektumsetzung
- Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Getränke, die der Dauer und dem Anlass angemessen sind
- Kosten für Mietleasing
- Portokosten
- Telefon-/Internetkosten
- Bürobedarf
- Arbeits- und Verbrauchsmaterialien
- Zeitschriften und Bücher
- Projektbezogene Versicherungen
- Gegenstände mit einem Anschaffungspreis bis 800 € (netto, ohne Mehrwertsteuer)
- Ausgaben für Veröffentlichungen
- Raummietkosten (für Einzelveranstaltungen)
- Personalkosten (in besonderen Fällen)

Aus dem Antrag muss hervorgehen, weshalb die aufgelisteten Kosten für das Projekt notwendig sind. Bei **der Förderung von Personalausgaben oder Honorarkräfte sind detaillierte Stundennachweise** für die Leistungserbringung innerhalb des Projektes zu führen (bitte im Antrag beachten). Mitglieder des Begleitausschusses sind jederzeit dazu berechtigt, sich über den aktuellen Stand des Projektes zu erkundigen und Vor-Ort-Besuche durchzuführen.

1.9 Welche Maßnahmen oder Projekte werden nicht gefördert?

- Projekte, die nicht über ein klares Konzept, konkrete Handlungsziele und eine Beschreibung adäquater Maßnahmen zur Erreichung der Ziele verfügen
- Projekte, die eine unspezifische Zielgruppe ansprechen
- reinen Bau-/Investitionsprojekte
- Schulprojekte, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulunterrichtlichen Zwecken, dem Hochschulstudium oder der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit dienen
- parteiinterne oder gewerkschaftsinterne Schulungen
- reine Sportaktionen aus dem Breiten- und Leistungssport wie z. B. Training im Verein



Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

- Projekte, die der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung dienen
- Projekte mit dem Hauptziel, Erholungs- oder Touristikangebote zu gestalten
- Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen oder antidemokratischen Zielsetzungen
- Maßnahmen, die im Rahmen institutioneller Förderungen des Bundes gefördert werden
- Maßnahmen des internationalen Jugend- und Fachkräfteaustausches, wenn sie zu den Aufgabenbereichen von binationalen Jugendwerken gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können
- Maßnahmen, die zu den originären Aufgaben des Kinder- und Jugendplanes des Bundes gehören und ebenfalls der Art nach von diesem gefördert werden können.
- Maßnahmen gefördert, die ihrem Charakter nach durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und/oder durch länderspezifische Regelungen abgedeckt werden (keine klassischen Integrationsmaßnahmen: keine Sprachkurse, Alltagsberatung, Ämterbegleitung etc.)

1.10 Gibt es eine maximale Fördersumme und welche Besonderheiten müssen beachtet werden?

Die Zuwendungen werden als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Eine Höchstfördersumme gibt es nicht.

Mittel, die in der Projektumsetzung nicht verwendet werden, müssen nach Abschluss des Projektes wieder zurückgezahlt werden (siehe Punkt Verwendungsnachweise)

Es kommt vor, dass das Projekt vom Begleitausschuss generell befürwortet wird, dieser aber Bedingungen an die Förderung knüpft, z.B. Einbindung besonderer Zielgruppen o.Ä. Wenn Auflagen, die dem Projektträger in Verbindung mit einer Bewilligung gestellt wurden, nicht eingehalten werden, kann die Stadt Hoyerswerda als federführendes Amt die vergebenen Mittel teilweise oder in Gänze zurückfordern. Dies kann auch für bereits ausgegebene Mittel gelten.

1.11 Sind Eigenmittel notwendig?

Eigenmittel sind nicht zwingend einzubringen. Zuwendungen für die Einzelprojekte können als Vollfinanzierung bewilligt werden. Eine Ko-Finanzierung (Eigenmittel/ Drittmittel) ist durchaus wünschenswert.

1.12 Wie lange darf mein Projekt maximal laufen?

Die Projektlaufzeit eines Einzelprojektes kann maximal 12 Monate betragen. Einzelprojekte enden jedoch immer spätestens mit dem Ablauf des Förderjahres zum 31.12.

1.13 Was bedeutet ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn?

Durch einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist es möglich, mit der Projektumsetzung auch vor der Entscheidung des Begleitausschusses zu beginnen. Dies erfolgt jedoch auf das Risiko hin, die ausgegebenen Kosten selbst getragen werden müssen, wenn das Projekt vom Begleitausschuss abgelehnt oder in geänderter Form bewilligt wird.

Wird kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt, können keine Kosten abgerechnet werden, die vor der Entscheidung über das Projekt entstanden sind.

1.14 Darf ich schon vor der Entscheidung über die Förderung an dem Projekt arbeiten?

Oft sind die Ideen zu Projekten ein Ergebnis längerer Überlegungen oder intensiver Vorgespräche. Natürlich dürfen Sie an der Konzeptionierung Ihres Projektes arbeiten, Kontakte mit Kooperationspartner*innen aufbauen und die konkrete Umsetzung planen. Die hilft Ihnen letzten Endes auch, um den Antrag so detailliert und überzeugend wie möglich zu schreiben.

Nicht möglich sind Förderungen für z.B. ein bereits laufendes Projekt oder ein immer wieder laufendes, sich nicht an die äußeren Umstände anzupassendes, Projekt.

Bitte sprechen Sie uns bei Unklarheiten oder Fragen dazu an.

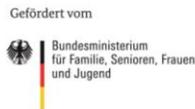
2. Fragen zur Abrechnung

2.1 Wie weise ich meine Kosten nach?

Der Nachweis der zweckgerechten Verwendung der bewilligten Zuwendung hat durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zur erfolgen, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht.

Die auszufüllenden Unterlagen inkl. Einwilligung zum Datenschutz finden Sie unter www.demokratie-hy.de unter der Rubrik Fördermöglichkeiten.

Bitte beachten Sie, dass Sie IMMER die Originalbelege inkl. Zahlungsnachweise (z. B. Kontoauszüge, Kassenbuch) für die Kosten einzureichen haben, die über die Förderung der PfD finanziert wurden. Auch die ausgefüllte Belegliste ist anzuhängen. Wenn Sie



Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Ko-Finanzierung für die Projekte genutzt haben (z.B. aus anderen Förderungen oder Eigenmittel) legen Sie der Abrechnung bitte Kopien der Rechnungen bei, die aus diesen Fördermitteln finanziert wurden. Ziel ist es alle Kosten, die im Projekt ausgegeben wurden, nachzuweisen.

2.2 Was passiert, wenn sich Kosten im Laufe der Projektumsetzung ändern?

In Ihrem Antrag müssen Sie detailliert darstellen, wieviel Geld Sie für z.B. Honorare, Miete, Verpflegung, Material usw. benötigen. Sollte sich im Laufe der Projektumsetzung zeigen, dass sich die Kosten an der einen Stelle erhöhen und an einer anderen Stelle nicht so viel benötigt wird, ist dies nicht dramatisch. Wichtig ist jedoch, dass Sie sich unbedingt zeitnah mit uns in Verbindung setzen. Wenn Sie uns dies erst am Ende des Jahres/bei Abrechnung mitteilen, kann dies zu Problemen führen.

2.3 Welche Dokumente müssen für die Abrechnung eingereicht werden?

Der Nachweis der zweckgerechten Verwendung der bewilligten Zuwendung hat durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zur erfolgen, der aus einem Sachbericht (wenn möglich inkl. Bild-/Video-/Tonnachweisen usw.) und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht inkl. Zahlungsnachweisen und Beleglisten. Außerdem müssen alle Originalbelege (Honorarverträge, Teilnehmendenlisten, Bons, Rechnungen, Fahrkarten etc.) eingereicht werden.

Die auszufüllenden Unterlagen und Merkblätter finden Sie unter www.demokratie-hy.de unter der Rubrik Fördermöglichkeiten.

2.4 Bis wann muss das Projekt abgerechnet worden sein?

In Ihrem Antrag geben Sie an, wie lang Ihr Projekt laufen wird. Ab diesem End-Datum haben Sie 6 Wochen Zeit, den Bericht inkl. Abrechnung an die RAA zu senden. Beginnt Ihr Projekt erst im 4. Quartal des Jahres, stimmen Sie bitte den Termin mit der Koordinierungs- und Fachstelle ab.
